

RS OGH 1998/1/27 10ObS456/97z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

BAG §27a Abs1

Abk Österreich - Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen Art1

Abk Österreich - Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen Art3

Abk Österreich - Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen Art4

Abk Österreich - Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen Art5

Abk Österreich - Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen Art5 Anl

Rechtssatz

Das deutsche Prüfungszeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung in dem Ausbildungsberuf Estrichleger verleiht die Rechte, die mit einem österreichischen Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Steinholzleger und Speialestrichhersteller verbunden sind (hier: Invaliditätspension).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 456/97z

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 10 ObS 456/97z

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109846

Dokumentnummer

JJR_19980127_OGH0002_010OBS00456_97Z0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at